

Zugang zu Sprachförderung mit Aufenthaltsgestattung

Integrationskurse	Ja.	<ul style="list-style-type: none"> → Ohne Wartefrist, unabhängig vom Herkunftsstaat. → Nachrangiger Zugang zum Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Plätze (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG) → Gilt auch mit Ankunftsnachweis, da dieser als Aufenthaltsgestattung gilt (§ 55 Abs. 1 S. 1 AsylG).
Berufsbezogene Deutschsprachförderung (setzt in der Regel B 1 oder absolvierten und nicht bestandenen Integrationskurs voraus)	Ja.	<ul style="list-style-type: none"> → Unabhängig vom Herkunftsstaat → Wenn in Ausbildung oder Beschäftigung oder ausbildungsplatzsuchend, arbeitslos bzw. arbeitssuchend gemeldet (§ 2 und 4 DeuFöV, § 45a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)

Zugang zu Sprachförderung mit Duldung

Integrationskurse	Ja, bei Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG.	<ul style="list-style-type: none"> → Dazu gehören auch die Ausbildungsduhlung nach § 60c AufenthG und die Beschäftigungsduhlung nach § 60d AufenthG, da diese eine Spezialform der Ermessensduldung sind (44 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 AufenthG). → Nachrangiger Zugang zum Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Plätze
	Ansonsten: nein.	<ul style="list-style-type: none"> → 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 AufenthG
Berufsbezogene Deutschsprachförderung (setzt in der Regel B 1 oder absolvierten und nicht bestandenen Integrationskurs voraus)	Ja, bei Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> → Dazu gehören auch die Ausbildungsduhlung nach § 60c AufenthG und die Beschäftigungsduhlung nach § 60d AufenthG, da diese eine Spezialform der Ermessensduldung sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 DeuFöV)
	<p>Ja, nach sechs Monaten „geduldetem“ Aufenthalt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - arbeitslos gemeldet, - oder arbeitssuchend gemeldet, - oder ausbildungssuchend gemeldet, - oder in einem Beschäftigungsverhältnis, - oder in betrieblicher Ausbildung. 	<ul style="list-style-type: none"> → § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 DeuFöV → Unabhängig von der Voraussetzung B 1 und durchlaufenem Integrationskurs besteht in diesem Fall auch Zugang zu den Spezialberufssprachkursen mit Zielniveau A 2 bzw. B 1, wenn sie mit der Duldung keinen Zugang zum Integrationskurs haben (da keine Ermessensduldung), § 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV.
	Ansonsten: Nein.	<ul style="list-style-type: none"> → § 4 Abs. 1 Satz 2 DeuFöV

Stand: 5. Juli 2023

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: 0251-1448626

